

# Steuerliche Vorteile ab 2019 nutzen

## Steuerliche Vorteile zur Förderung der Elektromobilität:

### *Vorteile selbst nutzen und an Arbeitgeber weitergeben*

Zur Förderung der Elektromobilität werden die Nutzung von betrieblichen Elektrofahrrädern sowie von Elektro- und Hybridfahrzeugen zukünftig steuerlich privilegiert behandelt.

Sobald ein Arbeitnehmer ein betriebliches Verkehrsmittel auch für private Fahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten nutzen darf, ist dieser Nutzungsvorteil als geldwerter Vorteil und somit Bestandteil des Arbeitslohns zu versteuern. Die Besteuerung der Privatnutzung der Elektrofahrräder und Kraftfahrzeuge kann beispielsweise mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat erfolgen.

Ab dem 01.01.2019 werden diese Nutzungsmöglichkeiten von Elektrofahrrädern als in vollem Umfang steuerfrei behandelt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Bruttolistenpreise der Elektrofahrräder ist ein Abzug der Entfernungspauschale als Werbungskosten oder Betriebsausgaben trotzdem möglich, eine Anrechnung des steuerfreien Vorteils erfolgt nicht.

Der steuerliche Vorteil kommt nur für Elektrofahrräder in Betracht, deren Motoren die Geschwindigkeit bis 25 km/h unterstützt. Andernfalls gilt das Fahrrad als Kraftfahrzeug.

Für diesen Fall hat der Gesetzgeber ebenfalls eine Begünstigung vorgesehen. Der bisherigen Begünstigung des pauschalen und gestaffelten Abzugs der Kosten eines Batteriesystems vom Bruttolistenpreis, folgt für Anschaffungen zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 die Halbierung des Bruttolistenpreises. Dem Nutzer des Fahrzeugs steht die Wahlrechtsausübung frei, sodass die steuerlich günstigere Besteuerungsvariante gewählt werden kann. In der Regel wird die Halbierung des Bruttolistenpreises die steuerlich günstigste Alternative darstellen. Die bisherigen Regelungen zum Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches bleiben unberührt.

Die Begünstigungen für Elektrofahrräder gelten gleichermaßen für Unternehmer und Arbeitnehmer.

**Beachten Sie:** Die Neuregelung zur Begünstigung von Elektrofahrrädern ist bis zum 31.12.2021 befristet.

### **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Um die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linien- und öffentlichen Personennahverkehr anzuregen, hat der Gesetzgeber eine weitere steuerliche Begünstigung eingeführt.

Arbeitgeberleistungen als Zuschuss für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr werden als in vollem Umfang steuerfrei behandelt. Häufig vertretenes Beispiel ist hier das Jobticket.

Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, erfolgt eine Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale.

**Beachten Sie:** Der Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Erfolgt eine Barumwandlung, ändern sich lediglich die einzelnen Gehaltsbestandteile. In diesem Fall liegt ein Sachbezug vor, der unverändert als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren ist.

## Sonstige gesetzliche Neuregelung:

### *Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen*

Durch Umsetzung einer EU-Richtlinie wurde die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen neu geregelt. Während bisher die Umsatzsteuer erst beim Einlösen eines Wertgutscheines gewürdigt wurde, soll nunmehr ab dem 01.01.2019 unterschieden werden, ob es sich um einen Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein handelt.

Einzweck-Gutscheine sind solche, bei denen der Ort der Leistung und die Höhe der geschuldeten Steuern (7% oder 19%) bereits bei Erwerb des Gutscheins feststehen. In diesem Fall erfolgt eine Umsatzbesteuerung bei Ausgabe des Gutscheins. Dies ist vergleichbar mit der bisherigen Behandlung eines Sachgutscheins.

Mehrzweck-Gutscheine sind dagegen solche, bei denen der Ort und die Höhe der gesetzlich geschuldeten Steuer noch nicht bereits bei Erwerb feststehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Waren zu 7% aber auch zu 19% zum Verkauf angeboten werden. Die Umsatzsteuer entsteht in diesen Fällen erst mit der tatsächlichen Einlösung des Gutscheins.

**Beachten Sie:** Die beschriebene Neuregelung ist mit einigen Fragen für die Praxis verbunden. Ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung wurde bereits in Aussicht gestellt und wird zeitnah erwartet.